

### § 1 Überlassung des Dienstrads und Kostentragung

- (1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das oben genannte betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.
- (2) Die Kosten der Überlassung des Dienstrads bestehen in der oben genannten monatlichen Gesamtleasingrate. Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit (siehe § 2), ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Leasingrate wird vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese (bei nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Brutto-Rate) vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht wird. Während der Überlassung verzichtet der Mitarbeiter auf Gehaltszahlung in Geld in Höhe der angegebenen Leasingrate und erhält hierfür einen geldwerten Vorteil (Sachbezug) gem. § 4 dieses Vertrages. Der Arbeitgeber übernimmt monatlich den oben genannten Arbeitgeber-Zuschuss für den gesamten Leasingzeitraum. Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen, entfällt der Anspruch auf die Nutzung. Der Arbeitgeber bietet dem Arbeitnehmer für diesen Fall die weitere Nutzung an, wenn der Arbeitnehmer sich verpflichtet, die oben genannte monatliche Leasingrate brutto an den Arbeitgeber zu zahlen.
- (3) Im Falle einer Elternzeit entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingrate ab Beginn der Elternzeit für die Dauer von 12 Monaten. Bei einem krankheitsbedingten Ausfall endet die Pflicht zur Zahlung der Leasingrate ab dem 43. Tag, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 €.
- (4) Der Arbeitnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstrad ab, so dass der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Arbeitnehmers in Abzug bringen kann.
- (5) Dem Arbeitnehmer wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten.
- (6) Arbeitgeber-Zuschuss nur für **ein** Rad. Staffel für Zuschuss: 0-99,99 € Leasingrate = 20 €, 100-149,99 € Leasingrate = 30 €, 150-200 € Leasingrate = 40 €

### § 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstrades. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit von 36 Monaten.
- (2) Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig. Der Überlassungsvertrag endet daher vorzeitig mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund. Der Arbeitnehmer wird das Dienstrad im Falle der vorzeitigen Beendigung unverzüglich dem Arbeitgeber zur Weitergabe an einen anderen Mitarbeiter herausgeben. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Auf Wunsch des Arbeitnehmers hat dieser auch die Möglichkeit mit Zustimmung des Arbeitgebers und der Leasinggesellschaft, den Vertrag auf ein neues Unternehmen umschreiben zu lassen.
- (4) Der Arbeitnehmer ist bis zum Zeitpunkt der vereinbarungsgemäßen Rückgabe des Dienstrades an den Arbeitgeber, einen Fachhändler oder den neuen Nutzer in vertragsgemäßem Zustand (vgl. § 10 Ziff. (1)) für alle bis zu diesem Zeitpunkt verursachten Schäden und die laufende Kostentragung gem. § 1 verantwortlich und stellt den neuen Nutzer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, sofern nicht über den Leasingvertrag abgedeckt. Der Zeitpunkt der Übergabe des Dienstrades an den neuen Nutzer ist zu protokollieren. § 5 gilt entsprechend.

### § 3 Nutzung und Diebstahlsicherung

- (1) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet. Das Tragen eines funktionsfähigen Helms wird empfohlen. Der Arbeitnehmer wird das Dienstrad gegen Entwendung und Beschädigung sichern und insbesondere stets mittels Bügel-, Falt-, Panzerketten- oder Rahmenschloss mit einem Originalkaufpreis von mindestens 50 Euro an einem festen Gegenstand anschließen. Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Kaufbeleg für das Fahrradschloss aufzubewahren.
- (2) Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstrades vornehmen will und die über gebotene Wartungsmaßnahmen und den Ersatz von defekten oder verschlissenen Bauteilen hinausgehen, sind von der Leasinggesellschaft zu genehmigen.

(3) Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen.

#### **§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften**

(1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Aufgrund der Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate sinkt das Bruttogehalt, welches der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird.

(2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 %-Regelung - bei der erstmaligen Überlassung zwischen dem 01.01.2020-31.12.2030 auf die volle 100 Euro abgerundeten Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Das vorgenannte gilt für klassische Räder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrräder eingestuft werden. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.

(3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerungen auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

#### **§ 5 Übergabe**

Die Übergabe des Dienstrads erfolgt durch den Fachhändler. Der Empfang des Dienstrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt, bzw. durch Mitteilung des Übergabetokens an den Fachhändler bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Fachhändler mitzuteilen.

#### **§ 6 Pflege, jährliche Sicherheitschecks und verschleißbedingte Reparatur**

Die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung oder Laden des Akkus) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Arbeitnehmer selbst getragen werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des Dienstrads hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Die Durchführung des jährlichen Sicherheitschecks gemäß UVV ist vom Arbeitnehmer zwingend vornehmen zu lassen und dem Arbeitgeber zu bescheinigen. Werden bei dem Sicherheitscheck Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 7) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

#### **§ 7 Versicherungen**

(1) Der Leasinggeber schließt für das Dienstrad eine PremiumPLUS-Versicherung ab. Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte Dienstrad und umfasst u.a. eine Übernahme der Kosten bei

a) Unfallschäden

b) Sturzschäden

c) Fallschäden

d) Elektronikschäden

e) Bedienungsfehler

f) Handhabungsfehler

g) Diebstahl

h) Einbruchdiebstahl

i) Raub

j) Feuchtigkeitsschäden am Akku

k) Produktion- Konstruktions- und Materialfehler

l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag

m) Inspektion inkl. UVV-Check nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr (pro Inspektion maximal 60 € brutto, eventuelle Mehrkosten sind vom Arbeitnehmer zu tragen)

n) Mobilitätsschutzpaket

Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen, die dem Arbeitnehmer bei Leasingbeginn überlassen werden.

(2) Personenschäden sind nicht – insbesondere auch nicht aus Anlass eines versicherten Schadensereignisses am Leasingrad – versichert. Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) und nicht durch die vorstehende Versicherung gedeckte Schäden am Dienstrad sind – je nach Vertragsinhalt – ausschließlich über die empfohlene eigene Haftpflichtversicherung des Arbeitnehmers versichert. Weitere Versicherungen wie z.B. Rechtsschutz bestehen nicht.

### **§ 8 Unfälle und Schäden**

(1) Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles hinzuzuziehen oder bei dieser unverzüglichen Meldung zu erstatten. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.

(2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstandenen Schäden am Dienstrad wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Versicherungsvertrags eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen.

(3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden) des Dienstrads wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Versicherungsvertrags eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen. Zudem ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

### **§ 9 Haftung**

(1) Der Arbeitnehmer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden an dem Dienstrad. In dem in §§ 6 und 7 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle aber zugunsten des Arbeitnehmers durch die von der Leasinggesellschaft abgeschlossenen Versicherung reguliert.

(2) Mängel und Schäden an dem Dienstrad meldet der Arbeitnehmer unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Überlassung des Dienstrads besteht nicht.

### **§ 10 Rückgabe oder Kauf des Dienstrads**

(1) Das Dienstrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags, gleich aus welchem Grund, unaufgefordert in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand zurückzugeben.

(2) Im Falle einer ordnungsgemäßen Beendigung des Überlassungsvertrags übergibt der Arbeitnehmer das Dienstrad dem Fachhändler. Die Übergabe erfolgt mit Ablauf des letzten Leasingmonats. Nicht rechtzeitige Rückgaben berechtigen den Arbeitgeber zur Geltendmachung einer Nutzungsgebühr in Höhe der früheren Leasinggebühr für jeden angefangenen Monat der Überschreitung.

(3) Bei einem vom Arbeitnehmer verschuldeten vorzeitigem Ende des Überlassungsvertrags kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für daraus resultierende Kosten und Schäden heranziehen. Ein „Verschulden“ liegt nur bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine vertraglichen Verpflichtungen vor.

(4) Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers.

(5) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft einzureichen.

(6) Sofern der Arbeitnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem Fachhändler anzeigen. Der Fachhändler wird sich um eine Ankaufsmöglichkeit kümmern. Ein Erwerbsanspruch besteht nicht.

### **§ 11 Garantie und Gewährleistung**

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür tritt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber der Leasinggesellschaft zur Geltendmachung im eigenen Namen ab. Diese Ansprüche sowie Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstrads werden direkt über den Fachhändler abgewickelt.

### **§ 12 Weitergabe persönlicher Daten**

Name und Anschrift des Arbeitnehmers werden dem Fachhändler, EURORAD und der Leasinggesellschaft zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung mitgeteilt. Sonstige Dritte erhalten persönliche Daten des Arbeitnehmers ebenfalls nur, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist. Es wird aber empfohlen, dass der Arbeitnehmer seine E-Mail-Adresse auch für sonstige Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellt (z.B. um über servicerelevante Themen wie der anstehende Sicherheitscheck informiert zu werden).

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Arbeitnehmers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

### **§ 14 Freiwilligkeitsvorbehalt**

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Arbeitgeber

.....  
Arbeitnehmer/in